

# Stadtverwaltung



Stadt Seelze – Postfach 100253 – 30918 Seelze

Partei  
Piratenpartei RV Hannover  
z.Hd. Herrn Uwe Kopec  
Haltenhoffstr. 50  
30167 Hannover

**Mobilität und Entwässerung  
Straßenbaubehörde**  
Rathausplatz 1  
30926 Seelze  
Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0  
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 266  
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

[www.seelze.de](http://www.seelze.de)  
[info@stadt-seelze.de](mailto:info@stadt-seelze.de)

Ihr Schreiben vom: Mein Zeichen: Bearbeitet von: Zimmer: Durchwahl: Seelze, den  
14.06.2021 32.2/Sk-Wahlen 2021 Herrn Skrziszowski 211 405 29.06.2021  
Ihr Zeichen: crisby.skrziszowski@stadt-seelze.de

## Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes hier: Plakatierung Bundestags- und Kommunalwahl 2021

Sehr geehrter Herr Kopec,

- I. hiermit erteilen wir Ihnen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die Sondernutzungserlaubnis einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, deren Straßenbaulastträger wir sind (Gemeindestraßen) und in Ortsdurchfahrten an Kreisstraßen im Bereich der Nebenanlagen (kombinierte Geh- und Radwege), unter Auflagen für das Plakatieren anlässlich der Bundestags- und Kommunalwahl 2021 zu nutzen. Alle Anlagen sind Bestandteil des Bescheides.

### Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis gilt vom **12.07.2021** bis zum **26.09.2021** für das Aufhängen an den im Antrag genannten Straßenbeleuchtungsmasten.

Von der Erlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

2. Ihnen werden hiermit Plakate in max. Größe A0 erlaubt.  
Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Die Wahlwerbung ist nach dem Wahltag **unverzüglich** zu entfernen, siehe Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.05.2014.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen; dazu gehören auch rechtmäßige Ersatzansprüche Dritter gegen den Träger der Straßenbaulast, die auf die Sondernutzung zurückgehen, z. B. wegen unzulänglicher Verkehrssicherung bei einer durch die Sondernutzung erhöhen Gefahr.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### Konten der Stadt kasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H  
Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

5. Die Haftpflichtversicherung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum aufrecht zu erhalten.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine private rechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
7. Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
8. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Arbeiten an der Straße dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen.
9. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
10. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, sowie das Betreten von Unterpflanzungen ist grundsätzlich verboten.
11. Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrs- oder Lichtzeichen montiert werden oder an Masten an Fußgängerüberwegen.
12. Für Plakate, die an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden sollen, ist eine Befestigung mit Klebeband nicht gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist als Unterlage für die Aufhängung eine Kunststoffmanschette zu verwenden. Der Mast darf nicht angebohrt werden. Die Mindesthöhe muss 2,50 m (ab Unterkante) betragen. Die Beschaffenheit des Aufhängers muss so gewählt werden, dass die Werbetafeln sich frei im Wind bewegen können.
13. Eine Nutzung der Geländer der Grachten in Seelze-Süd ist grundsätzlich verboten.
14. **Werbetafeln sind standsicher aufzustellen.**
15. An Straßenbeleuchtungsmasten ist jeweils nur ein Plakat (doppelseitig) zugelassen.
16. Plakate sind so aufzustellen, dass die Einsicht in den fließenden Straßenverkehr von allen Seiten gewährleistet ist. Sie dürfen nicht im Bereich von Knotenpunkten (Eckausrundungen der Knotenpunktsäste) aufgestellt werden.
17. Sichtdreiecke (Anfangsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.
18. Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.
19. Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig. Auf § 33 StVO wird hiermit hingewiesen.
20. **Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, im Innenrand von Kurven und auf Radwegen, dürfen keine Plakate aufgestellt werden.**
21. **Auf dem Gehweg muss mindestens eine Durchgangsbreite von 1,50 m bleiben.**
22. Die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

23. Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes hingewiesen, die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind.

Für die Zulässigkeit der Pflicht zur Änderung der Anlagen auf eigene Kosten, können die Grundsätze über die Erteilung der Erlaubnis entsprechend herangezogen werden.

Der Ausschluss von Ersatzansprüchen gilt auch bei einer vorübergehenden Sperrung der Straße.

24. Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auferlegt werden.

## II. Kostenentscheidung

### Begründung:

#### zu I.:

Die von Ihnen geplante Nutzung eines Teils der öffentlichen Verkehrsfläche für das Plakatieren anlässlich der Veranstaltung „Gartenfestival“ stellt nach §18 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der aktuell gültigen Fassung eine Sondernutzung dar, welche einer Erlaubnis bedarf. Die erforderliche Erlaubnis wird hiermit erteilt. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen während der Nutzungsphase zu vermeiden, zumindest aber auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung, sind wir berechtigt, diese Nebenbestimmungen vorzusehen. Bei vergleichbaren Erlaubnissen sind diese Nebenbestimmungen ebenfalls vorgesehen.

#### Zu II.:

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Skrziszowski  
Sachbearbeiter